



Antwort zur Anfrage Nr. 0428/2023 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Reit- und Zugpferde während Fastnachtsumzügen (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Müssen Pferde, die in Mainz an Umzügen teilnehmen, eine Gelassenheitsprüfung absolvieren?**
 - 1.1 Wenn nein, warum nicht?**
- 2. Gibt es Vorgaben für Transport- und Pausenzeiten der Tiere?**
 - 2.1 Wenn nein, warum nicht?**
- 3. Gibt es eine Vorgabe, dass Reiter*innen einen Reitpass benötigen?**
 - 3.1 Wenn nein, warum nicht?**
- 4. Gibt es Bestrebungen der Stadt Mainz aus Tierrechtsgründen ein Verbot für die Teilnahme von Reit und Zugpferden während eines Umzugs auszusprechen?**

Zur Beantwortung der Anfrage wurde eine Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Veterinärbehörde eingeholt. Diese teilt hierzu folgendes mit:

„Vorab verweisen wir auf das im Jahr 2017 erstellte Konzept „Umsetzung eines sicheren, tierschonenden und rechtskonformen Einsatzes von Pferden auf den Fastnachtsumzügen in Mainz“. Dieses wurde im Auftrag der Mainzer Fastnacht eG durch Arbeitsgruppen derjenigen Garden und Vereine erstellt, die Pferde einsetzen. Eine Abstimmung mit der Zugleitung des MCV erfolgte ebenfalls.

Die an uns gestellten Fragen lassen sich in dieser Form nicht beantworten. Vielmehr teilen wir Ihnen mit:

Einschlägig für den Einsatz von Pferden beim Rosenmontagszug ist das Tierschutzgesetz.

Gemäß § 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Damit ist der Einsatz von Pferden grundsätzlich erlaubt.

Verantwortlich für alle Maßnahmen, die notwendig sind, um den Ansprüchen des Gesetzgebers gerecht zu werden, ist derjenige, der den Einsatz eines Pferdes beim Rosenmontagszug zu verantworten hat. Das kann der Pferdehalter oder aber der Reiter, aber auch eine zugeteilte Begleitperson sein. Die verantwortliche Person muss also sicherstellen, dass nur Pferde eingesetzt werden, die trainiert sind und die für ihren Einsatz in großen Menschenmengen charakterlich geeignet sind. Der Veranstalter des Umzugs steht haftungsrechtlich in der Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nur geeignete Pferde zum Einsatz kommen.

Das Veterinäramt als zuständige Tierschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren mehrfach im Vorfeld der Fastnachtumzüge auf die geltenden Bestimmungen nach dem Tierschutzgesetz in Anschreiben an die Vereine und die verantwortlichen Zugleiter hingewiesen und die rechtli-

chen Verpflichtungen angemahnt, darüber hinaus auch ein Konzept für eine tierärztliche Notfallbetreuung aller eingesetzten Tiere während der Umzüge eingefordert.

Die Tierschutzbehörde ist nicht berechtigt, im Vorfeld der Fastnachtumzüge konkrete Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Personen anzuordnen, da allein die Absicht, Pferde beim Umzug einzusetzen, keine konkrete Gefahr eines potentiell tierschutzwidrigen Einsatzes darstellt.“

Mainz, 25 April 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete